

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1837

13 (11.3.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 13. Samstag den 11. März 1837.

Verordnungen.

Nro. 4868. Die Führung der bürgerlichen Standesbücher betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß häufig Pfarrer, welche die bürgerlichen Standesbücher in Doppelschrift zu führen und jeweils im Januar eines jeden Jahres die Duplikate an das Bezirksamt einzusenden haben, der Meinung sind, sie dürften nur Abschriften fertigen und alsdann diese statt der vorgeschriebenen Duplikate an das Bezirksamt einsenden.

In Folge Erlasses Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 16. v. M. Nro. 1596. und auf gepflogene Communication mit dem Großh. Justizministerium werden daher die bürgerlichen Standesbeamten

1) auf die §. 2. und 3. der Verordnung vom 29. Mai 1811 (Regesbl. Nro. 16.) hingewiesen, wornach es an solchen Abschriften nicht genügt, sondern die Kirchenbücher (als Standesbücher) in Doppelschrift (beide Exemplarien als Originallen) zu führen sind.

Darnach muß

- a) am nämlichen Tage, an welchem der Eintrag in das bei den Pfarren bleibende Kirchenbuch geschieht, dasselbe auch in das dem Bezirksamt einzusendende andere Exemplar (Duplikat) gemacht werden.
- b) Der Eintrag in das eine wie in das andere Exemplar muß wörtlich gleichlautend und von der nämlichen Hand geschrieben sein;
- c) alles was hinsichtlich des Eintrags in das Kirchenbuch überhaupt vorgeschrieben ist gilt auch von dem Eintrag in das Duplikat;
- d) es soll selbst die Paginirung in beiden Exemplaren die nämliche seyn, und in beiden Exemplaren auf jeder Seite das nämliche stehen, so daß wenn eine Seite aus dem Kirchenbuch citirt wird, die nämliche Stelle auch auf derselben Seite des Duplikats gefunden wird.

2) Bei Anerkennung unehelicher Kinder, dieselbe mag in der Geburtsurkunde oder später erfolgen, ist die Unterschrift des anerkennenden Vaters in beiden Exemplaren beizufügen, und eben so haben die Zeugen, wenn sie nach dem §. 12. der Dienstweisung für die bürgerlichen Standesbeamten vom 19. April 1817 den Eintrag der Vaterschaftsanerkennung im Kirchenbuch unterschreiben, ihre Unterschrift gleichzeitig auch im Duplikat beizufügen.

3) Nachträglich zu der Verordnung vom 13. October 1834 (Regesbl. Nro. 47.) die Prüfung der bürgerlichen Standesbücher durch die Bezirksämter betreffend wird hiermit bestimmt, daß jeder Pfarrer, welcher auf eine andere Stelle versetzt wird, wenigstens 14 Tage vor seinem Abgang von seiner bisherigen Pfarrei beide Exemplare an das Bezirksamt einzusenden habe, welches dieselben nach vorgenommener Prüfung ohne Aufenthalt und längstens am nächsten Botentage mit seinen nöthig gefundenen Bemerkungen und Verfügungen wieder zurücksendet.

4) Die Kosten der Berichtigung von Standesbüchern trägt jedesmal derjenige Standesbeamte, der die ihm obgelegene ordnungsmäßige doppelte Führung der Bücher vernachlässigt und dadurch die Berichtigung nöthig gemacht hat.

Dieses wird hierdurch zur pünktlichen Nachachtung durch die bürgerlichen Standesbeamten bekannt gemacht, und den Großh. Ober- und Bezirksämtern aufgetragen, über den genauen Vollzug dieser Vorschriften zu wachen.

Rastatt den 3. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelhelmkreises.

Schr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Nro. 4955. Man hat wahrgenommen, daß bei manchen Aemtern angestellte von Privatpersonen oder Privatgesellschaften auf Ansuchen ihrer Dienstherren für ihren Dienst handgelübblich verpflichtet werden, auch daß die Verpflichtung von Weibern, welche sich Frauenspersonen freiwillig erwählen, noch statt findet. Weibes ist ungeeignet, denn allgemeine Verspruch oder Dienstgelübde sind nur dann zulässig wenn sie durch ein Gesetz oder eine Verordnung vorgeschrieben sind; insonderheit finden sie daher bei solchen Dienern statt, welche ein öffentliches das heißt: ihren durch die Staatsgewalt oder Namens derselben übertragenes Amt bekleiden, oder welche die Geschäfte einer Staatsanstalt besorgen.

Ferner bei Standes- und Grundherrlichen Verrechnern, welche das den Standes- und Grundherrn zustehende Recht der executiven Beitreibung liquider Gefälle auszuüben haben, sohin in dieser Beziehung eine öffentliche Eigenschaft besitzen und daher auf ihren Dienst handgelübblich zu verpflichten sind. Gleiches gilt von den Standes und Grundherrlichen, so wie von andern Waldbütern, und wie hinsichtlich der Gemeinde und Körperschaftsforstbeamten so auch hinsichtlich der Standes und Grundherrlichen Forstbeamten, welche die Forst- und Jagdpolizei auszuüben haben, und in gleicher Weise wie die landesherrlichen Forstbeamten zu verpflichten sind.

In allen andern Fällen sind dergleichen Vergelübungen nicht nur wirkungslos, sondern auch gleich den Eiden unerlaubt. Man macht daher sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern zur Pflicht, in jedem einzelnen Falle die Zulässigkeit der Vergelübbung zu prüfen und deren Vornahme in ungeeigneten Fällen sorgfältig zu vermeiden.

Rastatt den 6. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel- Rheinkreises.

Schr. v. R ü d t.

vd. R o s t.